

Die Regionaldirektorin	
<b>Drucksache Nr.: 14/0164</b>	

	21.04.2021
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation	zur Kenntnis	27.05.2021	

**Betreff: Regio.NRW-Projekt „Innovationszentren Ruhr“**

**Der Bericht zu dem Regio.NRW-Projekt „Innovationszentren Ruhr“ wird zur Kenntnis genommen.**

**Sachverhalt:**

Seit April 2017 leitet der RVR den „Arbeitskreis Technologie- und Gründerzentren Ruhr“ (AK TGZ), an dem auch die bmr beteiligt ist. Der AK TGZ wurde vom der Geschäftsführung des Technologiezentrums Dortmund initiiert mit dem Ziel, durch regelmäßigen Austausch mit Landesvertreter\*innen die Rahmenbedingungen für eine zukunftsorientierte Entwicklung der TGZ im Ruhrgebiet zu verbessern und Handlungsfelder gemeinsam anzugehen.

Auf Initiative der bmr beschloss der AK TGZ, sich 2018 am Förderaufruf von Regio.NRW zum Thema „Innovation und Transfer“ mit dem Projekt „Innovationszentren Ruhr“ zu beteiligen. Der positive Förderbescheid erfolgte im Februar 2019.

Mit dem Regio.NRW-Projekt „Innovationszentren Ruhr“ wird durch Entwicklung eines kooperativen Netzwerks der Technologie- und Gründerzentren sowie der Wirtschaftsförderungen der Metropole Ruhr die Basis für die Entwicklung, Spezialisierung und Sichtbarkeit moderner Innovationszentren in der Region gelegt.

Der RVR führte 2019 in Kooperation mit den TGZ eine Befragung aller TGZ-Leitungen durch, um vor Projektbeginn empirisch fundierte Grundlagendaten zu erhalten, die wichtige Hinweise für einen inhaltlich und strategisch optimierten Prozessablauf gaben.

Die rund 30 Technologie- und Gründerzentren der Region folgen derzeit keinem integrierten Ansatz und sind unterschiedlich erfolgreich. Durch die neuartige Kooperation im regionalen Verbund werden Synergien erzeugt und Rolle sowie Aufgabenstellung der

Zentren in der Innovations- und Transferlandschaft geschärft. Dazu werden Spezialisierungs- und Entwicklungspotenziale in Zukunftstechnologien und Leitmärkten identifiziert und aktiviert, Entwicklungshemmnisse abgebaut und neue Angebotsqualitäten für Gründerinnen und Gründer sowie kleine und mittlere Unternehmen geschaffen.

Die Projektschwerpunkte sind:

- Identifizierung und Nutzung von Spezialisierungs- und Entwicklungspotenzialen
- Initiierung eines regionalen Verbundes, Umsetzung gemeinsamer Aktivitäten
- Kommunikation, überregionale Sichtbarkeit

**Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Vorgangs-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Es handelt sich um ein Projekt der bmr, daher gibt es keine Auswirkungen auf den RVR-Haushalt.

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Dr. Nagel, Farina</b>	<b>Horch, Claudia</b>	<b>Bereich I Regionaldirektorin</b>	
Akt.zeichen			